



STADT RHEINBERG

DIE BÜRGERMEISTERIN

D i e n s t a n w e i s u n g

über das Verhalten bei der Annahme von Belohnungen und Geschenken (Vorteile)

Diese Dienstanweisung (DA) hat den Zweck, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Rheinberg über die Rechtslage betreffend Annahme von Belohnungen und Geschenken zu informieren, um so Korruption und Korruptionsversuchen vorzubeugen und Verhaltensregelungen zum Schutz aller Beschäftigten zu schaffen.

Ein Hinweis zur Sprachregelung: Die Artikel „der“, „die“, „das“ sind bei Personenbezeichnungen nicht generell als Bezeichnung des Geschlechts zu verstehen. Dies gilt auch für die vorliegende Dienstanweisung. Sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, ist stets die männliche und die weibliche Form gemeint.

§ 1 R e c h t s l a g e

(1) Für Beamte gilt gemäß § 76 LBG:

„Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf sein Amt nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten annehmen.“

(2) Für Angestellte gilt gemäß § 10 BAT und für Arbeiter gemäß § 9 BMT-G in Verbindung mit § 10 BAT:

1. **„Der Angestellte/ Arbeiter darf Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen.“**
2. „Werden dem Angestellten/ Arbeiter Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit angeboten, so hat er dies dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.“

§ 2 Verhaltensgrundsatz

Unter Beachtung der in § 1 dargestellten Rechtslage sollten Belohnungen und Geschenke (Vorteile) aller Art abgelehnt werden.

§ 3 Erläuterungen

- (1) „Belohnungen und Geschenke“ sind Vorteile wirtschaftlicher oder nicht wirtschaftlicher (immaterieller Vorteil) Art, die vom Geber oder in seinem Auftrag von dritten Personen dem Beschäftigten unmittelbar oder mittelbar zugewendet werden, ohne dass er ein Anrecht hierauf hat.
- (2) Es kommt nicht darauf an, ob der Vorteil von der zuwendenden Person unmittelbar oder in ihrem Auftrag von Dritten gewährt wird oder ob der Vorteil unmittelbar oder - z.B. bei Zuwendungen an Angehörige - nur mittelbar zugute kommt. Die Weitergabe von Vorteilen an Dritte, z.B. Verwandte, Bekannte, andere Beschäftigte, die eigene Dienststelle oder soziale Einrichtungen, „rechtfertigt“ nicht deren Annahme.

Ein derartiger Vorteil liegt beispielsweise in:

- der Zahlung von Geld,
- der Überlassung von Gutscheinen (z.B. Telefon- oder Eintrittskarten) oder von Gegenständen (z.B. Fahrzeuge, Baumaschinen) zum privaten oder dienstlichen Gebrauch oder Verbrauch,
- dem Geschenk von Lebensmitteln (z.B. Wein, Sekt, Wildbret),
- besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften (Nachlässe über das geschäftsübliche Maß hinaus),
- der bevorzugten Anstellung von Verwandten und Bekannten sowie Begründung von Ausbildungsverhältnissen für Kinder,
- der Überlassung und dem Verkauf von Fahrzeugen zu Sonderpreisen ohne offiziellen Schätzpriis oder Gutachten,
- der Gewährung von Rabatten, die nicht allen Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer allgemeinen Berufsgruppe, der der Beschäftigte angehört, generell eingeräumt werden,
- der Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für - auch genehmigte - private Nebentätigkeiten (z.B. Gutachten, Erstellung von Abrechnungen),
- der Mitnahme auf Urlaubsreisen,
- Bewirtungen, Geschäftsreisen,
- der Gewährung von Unterkunft,

- dem Bedenken mit einem Vermächtnis,
 - der Aufnahme in Vereine, Clubs o.ä. (immaterielle Vorteile).
- (3) „In Bezug auf das Amt“ ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass der Beschäftigte ein bestimmtes Amt bekleidet oder bekleidet hat. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Zum „Amt“ oder zur dienstlichen Tätigkeit gehören auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Bürgermeisterin ausgeübte oder im Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben stehende Nebentätigkeit.

Der Tatbestand ist auch erfüllt, wenn ehemaligen Beschäftigten für ihr Handeln oder Unterlassen als frühere Beschäftigte ein Vorteil gewährt wird.

Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf private Beziehungen des Beschäftigten gewährt werden, sind nicht „in Bezug auf das Amt“ gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit des Beschäftigten verknüpft sein. Erkennt der Beschäftigte, dass an den persönlichen Verkehr derartige Erwartungen geknüpft werden, darf er weitere Vorteile nicht mehr annehmen. Die unter § 4 dargestellte Verpflichtung, die Bürgermeisterin oder den Co-Dezernenten bzw. den zuständigen Beigeordneten von versuchten Einflussnahmen auf die Amtsführung zu unterrichten, gilt auch hier.

§ 4 Z u s t i m m u n g

- (1) Der Beschäftigte darf Belohnungen und Geschenke (einen Vorteil) erst annehmen, wenn die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Co-Dezernenten (für das Dezernat der Bürgermeisterin) bzw. des zuständigen Beigeordneten vorliegt, es sei denn, dass sie nach Abs. 5 als stillschweigend genehmigt anzusehen sind.

Die Zustimmung ist schriftlich zu beantragen.

In besonderen Fällen obliegt die Entscheidung der Bürgermeisterin persönlich. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen.

Bei Abwesenheit der Bürgermeisterin gilt die Vertretungsregelung gemäß der Gemeindeordnung (GO NW).

- (2) Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so darf der Beschäftigte Belohnungen und Geschenke (einen Vorteil) ausnahmsweise unter Vorbehalt annehmen, muss aber um die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) unverzüglich nachsuchen. Der unmittelbare Vorgesetzte sollte sofort unterrichtet werden. Es empfiehlt sich, auf jeden Fall eine Kollegin oder einen Kollegen hinzuzuziehen (Vier-Augen-Prinzip).
- (3) Hat der Beschäftigte Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils unter diese DA fällt oder stillschweigend genehmigt ist, so hat er die Zustimmung zu beantragen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, über jeden Versuch, seine dienstliche Tätigkeit durch das Angebot von Geschenken, Belohnungen oder sonstigen Vorteilen zu beeinflussen, seine Amtsleitung zu unterrichten.

- (4) Die Zustimmung zur Annahme eines Vorteils darf nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falles nicht anzunehmen ist, dass die Annahme die objektive Amtsführung des Beschäftigten beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck seiner Befangenheit entstehen lassen könnte.

Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn mit dem zu gewährenden Vorteil von Seiten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung des amtlichen Handelns beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen. Die Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, die Belohnungen und Geschenke an eine soziale Einrichtung, an die Stadt Rheinberg oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben; in der Regel wird es zweckmäßig sein, die zuwendende Person von der Weitergabe zu unterrichten.

Die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Co-Dezernenten bzw. des Beigeordneten zur Annahme eines Vorteils schließt jedoch die Strafbarkeit nicht aus, wenn der Vorteil von dem Beschäftigten gefordert worden ist oder die Gegenleistung für eine vergangene oder zukünftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.

(5) **Eine Zustimmung gilt für die folgenden Fälle als...**

...stillschweigend erteilt	...n i c h t stillschweigend erteilt
Annahme von einzelnen Reklameartikeln (z.B. Kalender, Kugelschreiber).	Annahme von Geld auch in geringer Höhe.
Annahme von Geschenken aus dem Mitarbeiterkreis (anlässlich Geburtstag oder Jubiläum).	
Annahme von Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z.B. Abholen vom Bahnhof mit einem Kraftfahrzeug).	Annahme von Artikeln, die nicht mehr als Reklameartikel zu bewerten sind (z.B. eine Flasche Champagner).
Annahme einer üblichen angemessenen Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen im Rahmen der dienstl. Tätigkeit od. aufgrund gesellschaftlicher Verpflichtungen (z.B. Verabschiedungen, Betriebs- besichtigungen u.ä.).	,wenn durch die Vorteilsgewährung behördliche Entscheidungen beeinflusst werden sollen.
Einnahme angebotener kleiner Erfrischungen (z.B. Kaffee, Saft, Brötchen).	
Annahme einer Einladung zu einer dem Anlass angemessenen Mahlzeit, wenn sich die Erledigung des Dienst- geschäftes über den ganzen Tag hinzieht und/oder die Ablehnung als Unhöflichkeit empfunden würde.	,wenn die Bürgermeisterin eine Zustimmung in bestimmten Fällen für erforderlich erklärt oder die generell erteilte Zustimmung widerruft.

§ 5

Rechtsfolgen

Eine Zuwiderhandlung, d.h. Annahme von Belohnungen oder Geschenken (Vorteilen) ohne besondere oder allgemeine Zustimmung der zuständigen Stelle, ist bei Beamten ein Dienstvergehen, bei Angestellten und Arbeitern können sie einen Grund zur fristlosen Kündigung darstellen. Auf den Umstand, ob überdies eine strafbare Handlung vorliegt, kommt es nicht an.

Die entsprechenden Paragraphen des StGB, aus denen die Rechtsfolgen für korruptes Verhalten hervorgehen, sind dieser Dienstanweisung als Anlage beigelegt.

§ 6

Auszubildende

Das Gleiche gilt für in Ausbildung stehende Personen, für die ein tarifvertragliches Verbot zur Annahme von Belohnungen und Geschenken besteht. Die Verletzung dieser Pflichten kann einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Ausbildungsverhältnisses darstellen.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch die Vorgesetzten auf die vertraglichen Verpflichtungen hinzuweisen, die sich aus dieser DA oder den entsprechenden tarifvertraglichen Vorschriften ergeben. Die Vorgesetzten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen über die Verpflichtung belehrt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rheinberg, den 07.06.2002

gez.

Schreyer
Bürgermeisterin

Anlage zu § 5

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB):

§ 331 Vorteilsannahme

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 Bestechlichkeit

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

- (1) In besonders schweren Fällen wird
 1. eine Tat nach
 - a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und
 - b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3 mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und
 2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.
- (2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn
 1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht
 2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, dass er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder
 3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten

Begehung solcher Taten verbunden hat.

§ 357 Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat

- (1) Ein Vorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet oder zu verleiten unternimmt oder eine solche rechtswidrige Tat seiner Untergebenen geschehen lässt, hat die für diese rechtswidrige Tat angedrohte Strafe verwirkt.
- (2) Dieselbe Bestimmung findet auf einen Amtsträger Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte eines anderen Amtsträgers übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Amtsträger begangene rechtswidrige Tat die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.